

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

JULI/AUGUST 2020

- Das „Corona-Halbjahr 2020“
- Mehr haben wir zur Zeit nicht
- Keine Leistungen bei der Abrechnung vergessen!
- jameda muss schlechte Bewertung und Arztprofil nicht löschen
- jameda verletzt das Lauterkeitsrecht



Das „Corona-Halbjahr 2020“

INHALT

Das „Corona-Halbjahr“ 2020	2
Mehr haben wir zur Zeit nicht	3
Keine Leistungen bei der Abrechnung vergessen!	6
zm 16.06.2020 zu jameda	6
Leserbrief jameda verletzt das Lauterkeitsrecht	7
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	8
– Anmeldebogen	
– Seminare Zahnärztinnen und Zahnärzte	
– Seminar Medizin trifft Zahnmedizin – Die Anamnese	
– Seminar Medizin trifft Zahnmedizin – Ob jung ob alt	
– Prüfungsvorbereitung Winterprüfung ZFA 2021	
– CheckUp Winterprüfung ZFA 2021	
– Prüfungsvorbereitung Winterprüfung ZFA 2021 BEMA – GOZ	
– Seminar Zwischenprüfung ZFA 2021	
– ZMP Terminübersicht 2020 – 2021	
– Sonderkurs Covid-19	
– Aktuelle Kursangebote ZBV München	
– Nachgefragt Quiz	
Amtliche Mitteilungen	21
– Beitragsordnungen ZBV aktuell	
– Meldepflicht im ZBV Oberbayern	
– Delegiertenversammlung ZBV aktuell	
Obmannsbereiche	22
Verschiedenes	22
– Entlang des Sankt Lorenz Stromes – Teil IV	

Nun haben wir also alle das „Corona-Halbjahr 2020“ überstanden! Hoffentlich geht es Ihnen allen gesundheitlich gut und hoffentlich waren die „corona-bedingten“ Honorareinbußen nicht gar so hoch. Seit Mitte – Ende April läuft der „Betrieb“ in den Zahnarztpraxen wieder spürbar an. Gedankt sei hier allen, die mit Pressemitteilungen / Zeitungsanzeigen dazu positiv beigetragen haben.

Deutlich gestiegene Hygienekosten

Was auf alle Fälle bleibt, sind die exorbitant gestiegenen „Hygienekosten“ der Zahnarztpraxen, vor allem für persönliche Schutzausrüstung (PSA), also Schutzmasken aller Art sowie Einmalhandschuhe. Dr. med. dent. Dr. phil. Frank Wohl aus Grafenwöhr berichtet im sehr ausführlichen Artikel nach diesem Editorial „Mehr haben wir zur Zeit nicht“ über die sog. „Hygienepauschale“, die das „Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen“, bestehend aus Bundeszahnärztekammer BZÄK, PKV-Verband und Beihilfe am 08.04.2020 als Beschluss Nr. 34 verabredet hat.

Leider haben aktuell die Landes-KZVen / die Bundes-KZV noch immer keine Hygienepauschale im GKV-Bereich verabreden können.

Denkbar wäre z.B. der hilfsweise Ansatz der BEMA-Nr. 03 (Zuschlag für Leistungen außerhalb der Sprechstunde, bei Nacht (20 Uhr bis 8 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen) mit 15 BEMA-Punkten je Sitzung! So lautet zumindest der sehr sinnvolle Vorschlag eines Münchner Kollegen.

BEMA-Punktwert und Gesamtvergütungsobergrenzen

Die KZVB hat bis zum Redaktionsschluss dieser Juli/August-Ausgabe des Mitteilungsblatts des ZBV Oberbayern mit den gesetzlichen Krankenkassen weder BEMA-Punktwert noch Gesamtvergütungsobergrenzen verhandelt – sicher kein gutes Signal.

Sommerabschlussprüfung für ZFA 2020

Erfreulicher Weise konnte trotz der Corona-Virus-Pandemie die schriftliche Sommerabschlussprüfung für ZFA 2020

am 17.06.2020 durchgeführt werden, die mündlich-praktische Sommerabschlussprüfung findet im Juli 2020 statt.

Ein großes Dankeschön an die Prüfungsausschüsse sowie an den Referenten für Berufsschulen des ZBV Oberbayern, Dr. Urs Reimann

sowie an die BLZK und an die Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern und nicht zuletzt an alle oberbayerische Berufsschulen! Alle zusammen tragen dazu bei, dass die Sommerabschlussprüfung für ZFA 2020 auch unter diesen speziellen „Corona-Rahmenbedingungen“ stattfinden kann / konnte. Der ZBV Oberbayern wird in seiner Vorstandssitzung am 29.07.2020 ein Fazit zur Sommerabschlussprüfung für ZFA 2020 ziehen und Dr. Urs Reimann wird im September-Heft darüber ausführlich berichten.

Am wichtigsten ist jedoch, dass die engagierten ZFA-Azubis nunmehr ihre Ausbildung abschließen konnten; der ZBV Oberbayern plant hier für alle „frischen“ einen „Fortbildungsgutschein“ für Fortbildungen des ZBV Oberbayern. Der Fortbildungsreferent des ZBV Oberbayern, ZA Florian Gierl, wird hierzu in der September-Ausgabe des Mitteilungsblatts des ZBV Oberbayern berichten.

Neue Homepage des ZBV Oberbayern

Die „neue Homepage“ des ZBV Oberbayern soll im Sommer 2020 für den Relaunch im Herbst 2020 gefüllt werden.

Für das zweite Halbjahr 2020 hoffen wir alle auf das Beste!

Einen schönen Sommer wünscht im Namen aller Vorstandsmitglieder des ZBV Oberbayern.

Dr. Peter Klotz

1. Vorsitzender ZBV Oberbayern



Dr. Peter Klotz

Mehr haben wir zur Zeit nicht

Nach längerem Hin und Her herrscht jetzt vorläufige Klarheit zur Anwendung der Corona-Hygiene-Pauschale. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Stichtag 28. Mai 2020; künftige Änderungen sind nicht auszuschließen.

1. Grundlage der Hygiene-Pauschale

Die Hygiene-Pauschale wurde in einem Beschluss des „Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen“, eingerichtet von Bundeszahnärztekammer, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und den Beihilfestellen von Bund und Ländern, am 7. April 2020 festgelegt. Der Beschluss gilt zunächst befristet bis zum 31. Juli 2020. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

2. Formvorschriften

Angesetzt werden kann die GOZ Nr. 3010 („Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes“) zum 2,3-fachen Satz je Sitzung nach § 6 Abs 1 GOZ, also als sog. Analogposition.

Gemäß § 10 Abs. 4 GOZ ist bei analog berechneten Leistungen „die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis ‚entsprechend‘ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen“.

Um mögliche Erstattungsprobleme zu minimieren, ist darüber hinaus zu empfehlen, folgenden Zusatztext im Anschluss an die Leistung in die Rechnung aufzunehmen:

„... gemäß Beschluss Nr. 34 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen der Bundeszahnärztekammer, der PKV und der Beihilfe vom 08.04.2020.“

Beispielhaft könnte die Position wie folgt angesetzt werden:

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sichert den PKV-Kunden im Informationsportal „derprivatpatient.de“ eine anstandslose Erstattung der Pauschale zu (siehe Kasten).¹

3. Detailregelungen

- Die Hygiene-Pauschale kann von Zahnärzten, MKG-Chirurgen und Kieferorthopäden jeweils in niedergelassenen Praxen und zugelassenen MVZ für ambulante Behandlungen angesetzt werden.
- Sie kann nicht von Krankenhäusern und Kliniken für stationäre Behandlungen angesetzt werden.
- Sie ist auch neben den OP-Zuschlägen der GOZ oder der GOÄ berechenbar.
- Bei Patienten, die zum Basistarif/Standardtarif versichert sind, dürfen GOZ-Leistungen, die den Rahmen des GKV-Leistungskatalogs nicht überschreiten (mit GKV-Leistungen nach Art und Umfang „vergleichbar“), maximal zum 2,0-fachen Gebührensatz berechnet werden. Für die Hygiene-Pauschale kann aber ausnahmsweise auch für den Basis- und Standardtarif der 2,3-fache Bemessungsfaktor (anstelle des 2,0-fachen Faktors) der GOZ Nr. 3010 analog für die Hygienekostenabgeltung angesetzt werden.

4. Abrechnung beim GKV-Versicherten

Im Zusammenhang mit der Pauschale stellte sich verständlicherweise die Frage der Abrechenbarkeit bei GKV-Patienten, sofern in einer Sitzung GOZ-Leistungen anfallen (z.B. bei Mehrleistungsvergütungen von Füllungen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 SGB V, bei gleich- und andersartigen Versorgungungen beim Zahnersatz gemäß §§ 55, 56 SGB V, bei Privatvereinbarungen gemäß § 8 Absatz 7 BMV-Z).

Ursprünglich wurde die Abrechenbarkeit der Hygiene-Pauschale für GKV-Patienten verneint.

Mittlerweile wurde diese strikte Haltung gelockert, die Bundeszahnärztekammer hat dazu gemeinsam mit dem PKV-Verband folgende klarstellende Erläuterung herausgegeben:

„Die Regelung gilt grundsätzlich nicht für gesetzlich Versicherte. Für gesetzlich Versicherte sollen entsprechende Regelungen für die Abgeltung der Covid19-bedingten Hygieneaufwände getroffen werden.

Für GKV-Patienten, die Privatleistungen in Anspruch nehmen, gilt der Beschluss ausnahmsweise unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) Anspruch auf Kostenerstattung durch eine private Zusatzversicherung (hier können tarifliche Leistungsbegrenzungen wie Erstattungsobergrenzen oder Zahnstaffelregelungen einer Erstattung entgegenstehen) und
- b) der erhöhte Hygieneaufwand wird nicht durch eine gesonderte Vergütung bzw. kostenlose Bereitstellung von Hygienematerialien der GKV abgedeckt (keine Doppelberechnung).“²

Außerdem wird hinsichtlich Patienten, die keine private Krankenversicherung in Anspruch nehmen, ausgeführt:

„Zur Abgeltung der hygiene- und pandemiebedingten Mehraufwände bei Zahnärzten erscheint eine Anwendbarkeit des Beschlusses auch auf Selbstzahler [ohne Inanspruchnahme einer privaten Krankenversicherung; FW] gerechtfertigt.“³

Interpretiert man die letzte Passage so, dass damit (auch) GKV-Versicherte gemeint sind, die GOZ-Leistungen ohne Vorhandensein einer privaten Zusatzversicherung in Anspruch nehmen?



Dr. Dr. Frank Wohl

Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
3010a	Aufwand für erhöhte Hygieneanforderungen aufgrund der Corona-infektionsprophylaxe, entsprechend (bzw. analog): GOZ Nr. 3010 Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes; gemäß Beschluss Nr. 34 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen der Bundeszahnärztekammer, der PKV und der Beihilfe vom 08.04.2020	1	2,3	14,23 €

men, erscheint die Abrechnung der Hygiene-Pauschale bei GKV-Patienten mit und ohne private Zusatzversicherung möglich, sofern und solange keine Abdeckung der Kosten über die GKV erfolgt.

Sobald zwischen KZVB und Krankenkassen jedoch irgendwelche Vergütungen, Pauschalen o. Ä. mit Bezug auf die gestiegenen Hygienekosten vereinbart werden, scheidet die Abrechenbarkeit der Hygiene-Pauschale nach GOZ Nr. 3010a wegen des Verbots der Doppelabrechnung aus. Die einschlägigen Formvorschriften zur Vereinbarung und Berechnung privater Leistungen bei GKV-Versicherten sind selbstredend zu beachten. (Formalrechtlich gesehen stellt die Vereinbarung im Beratungsforum im Fall eines Selbstzahlers natürlich eine Vereinbarung zu Lasten Dritter dar. Deshalb ist besonders auf die in den folgenden Abschnitten verhandelten Alternativen zur Hygiene-Pauschale nach GOZ Nr. 3010a hinzuweisen.)

Nachvollziehbar sollte eine parallele Vereinbarung zwischen KZVen und Krankenkassen im Rahmen der GKV das Niveau der jetzigen GOZ-Lösung keinesfalls unterschreiten. Falls keine sitzungsbezogene Gebühr, son-

dern eine quartalsbezogene Pauschale vereinbart wird, erscheint hier ein Betrag von 40 bis 50 Euro absolut angemessen, da bei vielen Patienten mehrere Sitzungen anfallen.

5. Alternative: Berechnung der Hygienekosten nach § 5 Abs. 2 GOZ über höheren Steigerungsfaktor

In vielen Fällen werden die 14,23 Euro der Hygiene-Pauschale nach GOZ Nr. 3010a nicht als Kompensation der corona-bedingten Mehraufwände ausreichen.

Alein die derzeit aufgerufenen Preise für Schutzmasken der Klassen FFP2 und FFP3 und deren Äquivalenten von fünf bis teilweise über zehn Euro pro Maske (!) belegen diesen Umstand. Darüber hinaus ist auch praktisch alles andere hygienebezogene Praxismaterial durch die enorme Verknappung einem drastischen Preisanstieg unterworfen. Ob die Hersteller und Lieferanten nach dem Abbau der aktuellen Engpässe wieder zum Preisniveau vor der Corona-Krise zurückkehren werden, ist dabei noch sehr fraglich. Die Versuchung, die Steigerungen der Gewinnspannen zumindest teilweise zu verstetigen, dürfte erheblich sein, vor-

allem, weil die Warnungen vor einer sogenannten zweiten oder dritten Welle der Pandemie die Verknappung andauern lassen können.

In diesen Fällen ist selbstverständlich auch alternativ eine Berücksichtigung bei der Bemessung der erbrachten zahnärztlichen Leistungen nach § 5 Abs. 2, also über einen höheren Steigerungsfaktor bei anderen GOZ-Leistungen, möglich.

Das ergibt sich zum einen aus Satz 3 des Beschlusses des Beratungsforums „Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch **nicht zeitgleich** ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen“ [Hervorh. FW], der beide Möglichkeiten als gleichberechtigte Alternativen darstellt.

Zum anderen wird diese Möglichkeit in einem „Positionspapier der BZÄK: COVID 19 und erhöhte Hygienekosten“ vom April 2020⁴ explizit bejaht.

Es ist evident, dass dieser Sachverhalt in der jetzigen Situation auf eine Vielzahl von Behandlungen zutreffen wird, da sich der erhöhte Hygieneaufwand durch das gesamte Behandlungsgeschehen und Patientenmanagement in der Praxis (angefangen bei der telefonischen Vorab-Anamnese, vom Betreten der Praxis bis zum Verlassen) zieht.

Die „nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung“, die der 2,3-fache Gebührensatz abbilden soll, kann sich nach dem Verständnis des Autors bei vernünftiger Interpretation nur auf den Status quo ante, also sozusagen den „Normalzustand“ des Behandlungsgeschehens vor der COVID-19-Pandemie, beziehen.

Spätestens wenn die Einwegschutzmaterialien eines Behandlungsfalles durch die Hygiene-Pauschale nicht mehr kostenmäßig ausgeglichen werden, dürfte diese Situation gegeben sein.

Alle drei Bemessungskriterien für Ansatz eines höheren Steigerungsfaktors (Schwierigkeit, Zeitaufwand, Umstände bei der Ausführung) können durch coronabedingte Hygienemehraufwände realisiert sein. Selbstverständlich sollte die Begründung nicht schematisch ausfallen, sondern der Aufwand durch Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen ggf. näher spezifiziert werden. Ebenso ist eine

Wortlaut des Beschlusses Nr. 34 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen der Bundeszahnärztekammer, des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und der Beihilfestellen von Bund und Ländern vom 7. April 2020:

„COVID 19 und erhöhte Hygienekosten

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung ‚3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand‘ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht zeitgleich ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 08. April 2020 in Kraft und gilt zunächst befristet bis zum 31. Juli 2020. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.“

„Privatpatienten, die in den nächsten Wochen und Monaten zum Zahnarzt gehen, werden im Anschluss auf ihrer Rechnung eine ungewohnte Position vorfinden: Als sogenannte Corona-Hygiene-Pauschale dürfen nämlich künftig 14,23 Euro für jede Sitzung zusätzlich angesetzt werden. (...)

Befristet ist diese Extravergütung zunächst bis zum 31. Juli 2020. Wenn Sie in dieser Zeit zum Zahnarzt gehen und Ihre Rechnung die Corona-Hygiene-Pauschale beinhaltet, können Sie diese also bedenkenlos bezahlen: Ihr PKV-Unternehmen wird Ihnen den Zuschlag ebenso anstandslos erstatten.“

Internetinformation des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. auf der Seite „derprivatpatient.de“

Kombination mit weiteren Begründungen denkbar.

6. Weitere Berechnungsmöglichkeiten: Gesonderte Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 GOZ und Desinfektionsmaßnahmen an zahnärztlichen Werkstücken nach § 9 Abs. 1 GOZ

Schließlich bleibt die Option, gestiegene Hygienekosten über eine gesonderte Vereinbarung nach § 2 Absatz 1 GOZ zu berücksichtigen.

Hinzuweisen ist außerdem noch in diesem Zusammenhang auf die Abrechenbarkeit der Desinfektion zahn technischer Werkstücke. Zwar sind Desinfektionsmaßnahmen innerhalb der zahnärztlichen Praxis generell mit den Praxiskosten abgegolten. Desinfektionsmaßnahmen an zahn technischen Werkstücken, Abformungen, Registraten, individuellen oder individualisierten Löffeln etc. sind zahn technische Leistungen, unabhängig davon, ob sie im **Zahnarztpraxislabor oder im Fremdlabor** erbracht werden. Sie sind daher nach § 9 Abs. 1 GOZ zu berechnen. Dabei kommen, je nach konkreter Situation, Ausgangsdesinfektion (vom Bereich Zahnarztpraxis in den Bereich Zahntechnik) und Eingangsdesinfektion (aus dem Bereich Zahntechnik in den Bereich Zahnarztpraxis) in Betracht.⁵

Für die angesetzten Kosten ist – wie bei allen zahn technischen Nicht-BEL-Leistungen – eine praxisindividuelle Kalkulation aufzustellen, die die Kosten je Werkstück oder Desinfektionsvorgang plausibel definiert. Diese Kalkulation sollte selbstverständlich an die derzeitigen exorbitanten Kostensteigerungen angepasst werden.

7. Gebührenrechtlich-systematische Überlegungen

Sicherlich ließe sich formal gegen die gewählte Form der Corona-Hygiene-Pauschale nach GOZ Nr. 3010 analog einwenden, dass bei Anwendung von § 6 Abs. 1 sowohl die Wahl der Analogposition, wie auch der Ansatz des Steigerungsfaktors dem zahnärztlichen Behandler obliegen. Auch die Höhe des vereinbarten Betrages wird in vielen Fällen nicht auskömmlich sein.

In der jetzigen extremen Ausnahmesituation erscheinen die formalen Einwän-

PREISANPASSUNG: Auf Grund der erhöhten Hygienemaßnahmen und den damit verbundenen Kosten bleibt eine Hygienepauschale in Höhe von 10€ pro Kunde leider nicht aus.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Willkommen bei Ihrem Friseur Viola

de jedoch vernachlässigbar. Bislang ist die Pauschale die einzige Kompensation, die überhaupt zur Abmilderung der gestiegenen Hygienekosten zur Verfügung steht. Ein für den GKV-Bereich ebenfalls angekündigte Pauschale steht **zwölf** Wochen nach Inkrafttreten der GOZ-Pauschale sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene immer noch aus!

Mehr als die Pauschale nach GOZ Nr. 3010a haben wir zurzeit eben nicht!

8. Fazit

Wer nach der Corona-Pause der vergangenen Wochen in diesen Tagen wieder einen Friseur aufsucht, der wird vielfach corona-begründete Preiserhöhungen und Hygiene-Pauschalen von fünf bis zu zehn Euro erleben. Den Friseuren ist das zu gönnen. Sie hatten nicht nur Umsatzeinbußen, sondern haben auch jetzt betriebskostenerhöhende strengere Hygieneauflagen.

Klarerweise muss, was anderen Berufsgruppen recht ist, uns Zahnärzten billig sein. Die Hygienekosten bereits einer Einzelpraxis betragen 2016 fast 65.000 Euro⁶. 2006 waren es noch 10.000 Euro weniger⁷. Die Corona-Pandemie wird für einen weiteren Schub in diesem Kostenblock sorgen.

Solange keine Hygiene-Pauschale o. Ä. für den GKV-Bereich vereinbart wird, ist der Ansatz der Pauschale nach GOZ Nr. 3010a für GOZ-Leistungen bei GKV-Patienten sicherlich sachgerecht. Für den PKV-Bereich bleibt die Forderung, dass die Geltungsdauer des Beschlusses des Beratungsforums über den 31. Juli 2020 hinaus verlängert wird.

Darüber hinaus sind wir alle aufgefordert, unsere eigenen Preiskalkulationen sowohl für Privatpatienten wie auch bei Privatleistungen für GKV-Patienten kritisch zu überprüfen und ggf. an die erhöhten Hygienekosten anzupassen. In unserem eigenen Einflussbereich, der eigenen Praxis,

haben wir nicht nur das Recht, sondern die Pflicht dazu – aus Fürsorge für unser Personal, für uns und unsere Familien und auch für unsere Patienten, die das Recht auf hochwertige Zahnheilkunde unter optimalen hygienischen Bedingungen haben.

Dr. med. dent. Dr. phil. Frank Wohl
Vorstandsmitglied und GOZ-Referent
des ZBV Oberpfalz

- <https://www.derprivatpatient.de/infotehek/nachrichten/neu-auf-der-zahnarztrechnung-1423-euro-corona-zuschlag>, abgerufen am: 28.05.2020
- <https://www.bzaek.de/goz/informationen-zur-go.html>, abgerufen am: 28.05.2020
- Ebd.
- https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/COVID-Hygienekosten_GOZ.pdf, abgerufen am: 28.05.2020
- Vgl. https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/pos14/11_Pos_Abdruck-uWerkst-desinf.pdf, abgerufen am: 28.05.2020
- Nowack u. a., Hygienekosten in der Zahnarztpraxis – Ergebnisse aus einer kombiniert betriebswirtschaftlich-arbeitswissenschaftlichen Studie, IDZ-Information Nr. 2/2008 (08.02.2008), Köln 2008
- Baudisch, Hygienekosten in Zahnarztpraxen, IDZ-Materialienreihe Band 37, Köln 2020

(Nachdruck aus „ZBV aktuell. Mitteilungsblatt des ZBV Oberpfalz“, Ausgabe 2/2020, S. 10 – 13)

Keine Leistungen bei der Abrechnung vergessen!



Dr. Peter Klotz

Zu Recht beklagen wir uns als Zahnärzte über jahrzehntelangen Stillstand des GOZ-Punktwerts und über die unangemessen niedrige Honorierung zahnärztlicher Leistungen im BEMA. Doch über sehr „einfache“ Honorierungseinbußen sprechen wir selten: Das schlichte Vergessen, erbrachte Leistungen in unserer Abrechnungssoftware auch abzurechnen bzw. die Kontrolle über die er-

folgte Abrechnung unserer erbrachten Leistungen!

Wie können wir sicherstellen, dass wir unsere tatsächlich erbrachten zahnärztlichen Leistungen auch tatsächlich abgerechnet haben?

Klar ist uns allen bekannt, dass wir mittels unserer Abrechnungssoftware eine Tagesstatistik erstellen und ggf. diese auch ausdrucken können.

Doch allzu oft wird aus dieser Tagesstatistik eine Wochenstatistik und sehr häufig wissen wir z.B. am Montag abend nicht mehr exakt, welche zahnärztlichen Leistungen wir z.B. bei Herrn Huber am Montag davor wirklich erbracht haben? Vergessen, erbrachte Leistungen auch in unserer Abrechnungssoftware „einzupflegen“, ist schlicht „pures Geld verschenken“.

Abhilfe gegen diese selbstgemachten „Honorareinbußen“ schafft der tatsächlich tägliche Abgleich der jeweiligen **Tagesstatistik** mit den **tatsächlich erbrachten zahnärztlichen Leistungen des Tages!**

Dieses Überprüfen via Tagesstatistik ist ein ebenso einfacher wie wirkungsvoller Baustein eines gelebten praxisinternen Qualitätsmanagements.

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.aend.de vom 04.06.2020

*Nächste Folge:
„Schriftliche Vereinbarungen“*

OLG Frankfurt revidiert erstinstanzliches Urteil

jameda muss schlechte Bewertung und Arztprofil nicht löschen

„Arrogant, unfreundlich, unprofessionell.“ Mit dieser Bewertung wollte sich eine Augenärztin nicht abfinden und klagte gegen das Arztbewertungsportal jameda auf Löschung. 2019 bekam sie recht. Jetzt wurde das Urteil revidiert.

Anfang 2018 erfuhr die Ärztin, dass auf jameda zu ihrem Profil eine negative Bewertung abgegeben wurde, in der sie als „arrogant, unfreundlich, unprofessionell“ bezeichnet wurde. Sie bat um die Löschung dieser Bewertung und um die Mitteilung des Urhebers der Kritik. Letzteres wurde abgelehnt, die Bewertung indes in der Folgezeit zunächst unsichtbar, nach einem Diskurs mit der Rezensentin aber wieder sichtbar gemacht. Auch die Löschung der Basisdaten der Ärztin lehnte jameda ab.

Daraufhin klagte die Medizinerin. Sie vertrat die Ansicht, die Beklagte sei zur Löschung der Daten verpflichtet, da sie ihr Arztsuche- und Arztbewertungsportal rein aus wirtschaftlichen Gründen und mit der Absicht Gewinn zu erzielen betreibe und sich deshalb nicht auf die Meinungs- und Medienfreiheit berufen könne. Jedenfalls sei ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorrangig zu bewerten, argumentierte die Ärztin und forderte die Löschung ihres Basisprofils. Das Landgericht (LG) Hanau gab ihr am 8. November 2019 (Az. 7 O 599/18) recht.

jameda beruft sich auf das „Medienprivileg“

jameda legte Berufung ein, rügte Rechtsfehler und verwies darauf, dass es sich aufgrund der farblichen Hervorhebung der Premiumkunden in als „Anzeige“ bezeichneten Feldern keinesfalls um verdeckte Vorteilsverschaffung handele. Außerdem müsse nach Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geklärt werden, ob die Portale nicht unter das Medienprivileg fallen, zumal Freitextkommentare erfolgen könnten, denen ein meinungsbildender Charakter zukomme. Mit der DSGVO müsse zudem

nunmehr entscheidend auf die weite Auslegung des EuGH zum Begriff „Journalismus“ abgehoben werden.

Weiter argumentierte jameda, bei den im Basisprofil der Klägerin verarbeiteten Daten gehe es um solche, die über die Kassenärztliche Vereinigung öffentlich zugänglich seien – und „mit dem erheblichen öffentlichen Interesse an der vollständigen Leistung von Ärzten in Bewertungsportalen“ verarbeitet würden. Das wirtschaftliche Interesse der Beklagten stehe dem nicht entgegen, „da das fungieren als Werbeplattform lediglich Folge, nicht aber Zweck der Datenverarbeitung sei“.

Das OLG Frankfurt revidierte am 9. April 2020 das vorangegangene Urteil des LG Hanau. Eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht gegeben, urteilten die Richter – stellten aber auch klar, dass sich die Beklagte nicht auf das Medienprivileg berufen

könne. „Auch bei weiter Auslegung journalistischer Tätigkeit geht es bei der vorliegenden Datenverarbeitung durch die Beklagte nur um die Ansammlung und Verwaltung fremder Meinungsäußerungen in Form der Patientenbewertungen; dies stellt keine eigene journalistische Tätigkeit eines Portalbetreibers dar [...]“

Die Datenverarbeitung ohne Einwilligung ist laut Senat trotzdem rechtmäßig, da „sie zur Wahrung der berechtigten Interessen [...] von Dritten erforderlich ist“, was die Grundrechte der Ärztin überwiegt.

OLG: Premiumkunden haben keine verdeckte Vorteile

Laut OLG verschafft jameda seinen zahlenden Premiumkunden keine „verdeckten“ Vorteile, entgegen der Ansicht des LG Hanau verlässt jameda nicht die Funktion eines neutralen Informationsvermittlers. Das OLG ist nicht der Ansicht, dass andere Ärzte als Werbe-

plattform für die zahlenden Konkurrenten dienen – denn bei dieser Interpretation werde übersehen, dass sich ja auch die Premiumkunden untereinander Konkurrenz machen.

Die Bezeichnungen „arrogant, unfreundlich und unprofessionell“ müsse die Ärztin hinnehmen, da sie dadurch nicht in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt worden sei. „Vielmehr handelt es sich um Meinungsäußerungen, die die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreiten“, urteilten die Richter.

„Diese Äußerungen beruhen auch auf einem Besuch der Kritikerin bei der Klägerin, entbehren also nicht jeder Tatsachengrundlage.“ *mg*

OLG Frankfurt
Az.: 16 U 218/18
Urteil vom 9. April 2020

ZM, 16.06.2020

Leserbrief zum zm-Artikel „jameda muss schlechte Bewertung und Arztprofil nicht löschen“ vom 16. Juni 2020

jameda verletzt das Lauterkeitsrecht

Die aktuellen Urteile zu Jameda umgehen alle das Lauterkeitsrecht. Aber wegen unlauteren Wettbewerbs wird auch nicht geklagt. Die aktuellen Urteile gehen von der Unparteilichkeit des Portals aus und wenn dem so wäre, dann wäre die Welt auch in Ordnung. Jameda hat zahlende Kunden und nicht zahlende Zwangsteilnehmer. Unter solchen Umständen ist es zwangsläufig im Geschäftsinteresse, seine zahlenden Kunden zu bevorzugen, anders formuliert: Jameda lebt von der Diskrepanz der Bewertungsdurchschnitte zu Gunsten seiner Kunden. Da die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Negativbewertung und über die Prüfung, ggf. Eliminierung einer Positivbewertung beim Portal liegt, ist eine Manipulation von Bewertungsdurchschnitten eine einfache Sache. Wolfgang Büscher, Lauterkeitsexperte und ehemaliger Vorsitzender des BGH hat auf diesen Sachverhalt als erster hingewiesen und die Thematik

2017 ausführlich analysiert: „Nimmt ein Hostprovider aktiv durch Werbung oder Optimierung der Präsentation einzelner Unternehmer zu deren Gunsten am Wettbewerb teil, besteht kein Anlass mehr, seinen Interessen an einem möglichst vollständigen Überblick Vorrang vor dem einzelnen Unternehmer an informationeller Selbstbestimmung einzuräumen“. Ob diese Vorteile verdeckt oder offen sind, spielt dabei überhaupt keine Rolle. Die Kammern kommen also nicht umhin, der Korruption von Ärzten und Zahnärzten nach dem Motto „Wer zahlt gewinnt“ entgegenzuwirken, indem sie auf der Grundlage des Lauterkeitsrechts gegen Jameda vorgehen. Einzelne Kläger sind dazu nicht befugt. Wenn die Justiziere dieses heiße Eisen nicht anfassen möchten, sei es aus Ängstlichkeit oder mangelhafter Einsicht in die Problematik, dann müssen sie ausgetauscht werden, denn es geht um die

Integrität unserer Kollegen. Falsche Zurückhaltung kommt unter diesen Umständen einem Interessenverrat gleich.

Dr. Peter Gorenflos,
Turmstraße 73
in 10551 Berlin



Dr. Dr. Peter Andre Gorenflos

Seminare ab Juli 2020 können unter Vorbehalt gebucht werden

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

EUR 60,00 (inkl. Skript)

ROSENHEIM: Kurs 20-107

Fr. 10.07.2020, 17:45 bis 20:00 Uhr
Ort: Kultur + Kongress Zentrum, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

~~MÜNCHEN: Kurs 20-106-1~~ ausgebucht

Mi. 22.07.2020, 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

MÜNCHEN: Kurs 20-106-2

Fr. 24.07.2020, 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

GARMISCH-PARTENKIRCHEN:

Kurs 20-113

Mi. 23.09.2020, 20:00 bis 23:00 Uhr
Ort: Gasthaus Zur Schranne, Greisstr. 4, 82467 Garmisch-Partenkirchen

~~MÜNCHEN: Kurs 20-109-1~~ ausgebucht

Mi. 14.10.2020, 14:00 bis 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

~~MÜNCHEN: Kurs 20-109~~ **ausgebucht**

Mi. 14.10.2020, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

MÜNCHEN: Kurs 20-110

Mi. 02.12.2020, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

EUR 50,00 (inkl. Skript)

ROSENHEIM: Kurs 20-808

Fr. 10.07.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr
Ort: Kultur + Kongress Zentrum, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

~~ROSENHEIM: Kurs 20-808~~ ausgebucht

Fr. 10.07.2020, 16:00 bis 17:30 Uhr
Ort: Kultur + Kongress Zentrum, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

~~MÜNCHEN: Kurs 20-815~~

ausgebucht

Fr. 17.07.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

~~MÜNCHEN: Kurs 20-815-2~~

ausgebucht

Fr. 17.07.2020, 16:30 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

~~MÜNCHEN: Kurs 20-807-1~~

ausgebucht

Mi. 22.07.2020, 13:30 bis 15:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

MÜNCHEN: Kurs 20-807-2

Fr. 24.07.2020, 13:30 bis 15:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

~~MÜNCHEN: Kurs 20-810~~

ausgebucht

Fr. 16.10.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

MÜNCHEN: Kurs 20-816

Fr. 16.10.2020, 16:30 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

TRAUNSTEIN: Kurs 20-814

Mi. 11.11.2020, 16:00 bis 17:30 Uhr
Ort: Sailer Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

MÜNCHEN: Kurs 20-812

Fr. 04.12.2020, 14:00 bis 15:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

3) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die Ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss

Ref.: Dr. Urs Reimann
EUR 130,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 630

Sa. 12.09.2020, 9:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

4) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Urs Reimann
EUR 350,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

~~Kurs 731~~ **ausgebucht**

Fr./Sa. 18.09./19.09. und Sa. 26.09.2020, jeweils 09:00 – 17:00 Uhr

Zulassung nur möglich mit einer aml. beglaubigten Kopie der Helferinnen Urkunde/-briefes Anmeldung und Original beglaubigte Kopie per Post an Verwaltung der Fortbildungskurse, Ruth Hindl, Grafratherstr. 8, 82287 Jesenwang
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

5) Fit für das 3. Ausbildungsjahr ZFA nach Covid-19

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 90,00 (inkl. Skript)

Kurs 9075 – Teil 1

Fr. 25.09.2020, 13:30 bis 20:00 Uhr

Kurs 9076 – Teil 2

Mi. 30.09.2020, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

6) BEMA/GOZ Übungen: Vorbereitung zur Winterabschlussprüfung und für Auszubildende

Ref.: Christine Kürzinger, ZMF
EUR 95,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 2122

Fr. 23.10.2020, 09:30 bis 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

7) Zahnersatz Kompakt – Teil 1 und Teil 2 / Vorbereitung zur Winterabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 90,00 (inkl. Skript)

Kurs 9077 – Teil 1

Mi. 25.11.2020, 13:30 bis 20:00 Uhr

Kurs 9078 – Teil 2

Sa. 28.11.2020, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

8) Check Up: Fit für die Winterabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ; Christine Kürzinger, ZMF
EUR 90,00 (inkl. Skript)

Kurs 9079

Do. 03.12.2020, 13:30 bis 20:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Messerschmittstr. 7, 80992 München

9) Fit für die prakt. Prüfung / Vorbereitung zur Winterabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Christine Kürzinger, ZMF
EUR 90,00 (inkl. Skript)

Kurs 9080

Fr. 11.12.2020, 13:30 bis 20:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstr. 7, 80992 München

10) ZMP Aufstiegsfortbildung 2020/2021 in München

Termin: 07.10.2020 bis 12.09.2021

Referentinnen:

Frau Ulrike Wiedenmann, DH
Frau Katja Wahle, DH,
Praxismanagerin

Frau Annette Schmidt, StR, Pass
Frau Dr. Catherine Kempf, Ärztin
Frau Dr. Tina Killian, Zahnärztin
Herr Dr. Peter Klotz, Zahnarzt

EUR 3250,00

zuzgl. BLZK Prüfungsgebühren
(inkl. Skripte + Mittagessen)

Kurs 422

Unterlagen bitte anfordern bei:

Frau Ruth Hindl,
Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang,
Tel: 08146-997 95 68,
Fax: 08146-997 98 95,
rhindl@zbvobb.de

11) Medizin trifft Zahnmedizin!

Sa. 17.10.2020, 10:00 bis 18:00 Uhr

Referentin: Dr. med. Catherine Kempf

Ob Jung ob Alt – der Mund kommt nie allein!

Ein Kurs für Zahnärzte und das Team

Der Risikopatient muss erkannt und individuell behandelt werden, damit es zu keinen unerwünschten, vermeidbaren Zwischen- und Notfällen kommen kann.

EUR 200,00 für ZÄ, inkl. Skript

EUR 300,00 Team 1 ZÄ + 1 MA

EUR 100 jede weitere MA

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstr. 7, 80992 München

12) Fit für die Zwischenprüfung 2021

Geeignet ist dieses Seminar für die **Zwischenprüflinge** und als **Einstieg in die Vorbereitung für die Abschlussprüfung** und für **externe Prüflinge ZFA**.

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 90,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9081

Sa. 06.03.2021, 09:00 bis 17:00 Uhr
in **München**

Kurs 9082

Sa. 13.03.2021, 09:00 bis 17:00 Uhr
in **Rosenheim**

Orte:

ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstr. 7, 80992 München
Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer
Straße 101, 83024 Rosenheim

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei **Frau Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**



Seminare ab Juli 2020 können unter Vorbehalt gebucht werden

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

EUR 60,00 (inkl. Skript)

ROSENHEIM: Kurs 20-107

Fr. 10.07.2020, 17:45 bis 20:00 Uhr
Ort: Kultur + Kongress Zentrum,
Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

~~MÜNCHEN: Kurs 20-106-1~~

ausgebucht

Mi. 22.07.2020, 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstr. 7, 80992 München

MÜNCHEN: Kurs 20-106-2

Fr. 24.07.2020, 16:00 bis 19:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstr. 7, 80992 München

GARMISCH-PARTENKIRCHEN:

Kurs 20-113

Mi. 23.09.2020, 20:00 bis 23:00 Uhr
Ort: Gasthaus Zur Schranne, Griesstr. 4,
82467 Garmisch-Partenkirchen

~~MÜNCHEN: Kurs 20-109-1~~

ausgebucht

Mi. 14.10.2020, 14:00 bis 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstr. 7, 80992 München

MÜNCHEN: Kurs 20-109

ausgebucht

Mi. 14.10.2020, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstr. 7, 80992 München

MÜNCHEN: Kurs 20-110

Mi. 02.12.2020, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstr. 7, 80992 München

3) Medizin trifft Zahnmedizin! Ob Jung ob Alt – der Mund kommt nie allein!

Ein Kurs für Zahnärzte und das Team

Referentin: Dr. med. Catherine Kempf
Der Risikopatient muss erkannt und individuell behandelt werden, damit es zu keinen unerwünschten, vermeidbaren Zwischen- und Notfällen kommen kann.

EUR 200,00 für ZÄ inkl. Skript,
EUR 300,00 Team 1 ZÄ + 1 MA,
EUR 100,00 jede weitere MA

Sa. 17.10.2020, 10:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstr. 7, 80992 München

4) Medizin trifft Zahnmedizin! Die Anamnese – ein Blatt mit vielen Rätseln

Ein Kurs für Zahnärzte

Referentin: Dr. med. Catherine Kempf
Dieses Seminar ist gespickt mit Beispielen und Tipps zur Umsetzung einer effizienten Anamneseerhebung. Dabei kommt eine Beurteilung von Anamnesebögen eine besondere Bedeutung zu.

EUR 120,00 für ZÄ inkl. Skript,
Mi. 09.12.2020, 14:00 bis 17:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstr. 7, 80992 München



Anmeldebogen

Bitte faxen an 0 81 46-99 79 895

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen: **Deutsche Fachkunde vorhanden:** für Aktualisierung-Röntgen:
nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Praxisstempel:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigelegt werden werden: in Kopie außer 3-Tages Röntgenkurs siehe unten

Anmeldeschluss zur Röntgenaktualisierung ZÄ/ZFA – 14 Tage vor KURSBEGINN!!

Zahnärztliches Personal beifügen:

für Röntgenaktualisierung: **Röntgenbescheinigung**

für Röntgenkurs (1-Tages-Kurs): **Helferinnenurkunde**

für Röntgenkurs (3-Tages-Kurs): **amtlich beglaubigte Kopie Helferinnenurkunde/-brief per Post zuschicken!**

für Prophylaxe Basiskurs: **Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung**

für ZMP:

1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung

2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung

3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE)

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein.

Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern

Medizin trifft Zahnmedizin! Die Anamnese – ein Blatt mit vielen RätseIn?

Kurs für Zahnärzte/-innen

Anamnese ist viel mehr als nur ein „Bogen“!

Anamnese ist Zukunft, Gesundheit und Sicherheit!

Wollen Sie die **Lebensqualität- und Lebenszeit der Zähne UND der Patienten** erhalten und verbessern? Dann sind Sie hier genau richtig!

Denn dazu hilft Ihnen die allgemeinmedizinische Anamnese als Basis jeder Behandlung und Diagnostik. Mit den entsprechenden Konsequenzen daraus, vermeiden Sie Komplikationen und Notfälle und optimieren, neben der Mund-, auch die Allgemeingesundheit Ihrer Patienten.

Dieses Seminar ist gespickt mit Beispielen und Tipps zur Umsetzung einer effizienten Anamneseerhebung. Dabei kommt

eine Beurteilung von Anamnesebögen eine besondere Bedeutung zu.

Sie wissen jetzt, was zu tun ist: Anamnese-Erheben und Erfolg erleben!

Termin: Mittwoch, 09.12.2020
von 14:00 bis 17:00 Uhr

Gebühr: € 120,00 inkl. Skript

Kursort: ZBV Oberbayern,
Messerschmittstraße 7,
80992 München

Kurs Nr. 236

Anmeldung
unter www.zbvoberbayern.de
oder bei Ruth Hindl,
Tel: 08146-9979568,
Fax: 08146-9979895,
rhindl@zbvobb.de



Referentin: Dr. med. Catherine Kempf

Medizin trifft Zahnmedizin! „Ob Jung oder Alt – der Mund kommt nie allein!“

Kurs für Zahnärzte und das Team

Der Risikopatient kennt keine Altersbeschränkung!

Ob jung oder alt - er muss erkannt und individuell behandelt werden, damit es zu keinen unerwünschten, vermeidbaren Zwischen- und Notfällen in der Zahnarztpraxis kommen kann.

Spannend:

Risikopatienten in der Zahnarztpraxis gibt es in jedem Alter!

Unersetzlich:

Anamnese aktualisieren – Risiko erkennen – Komplikationen minimieren!

Interessant:

Mit welchen häufigen Erkrankungen in den verschiedenen Altersgruppen muss in der Zahnarztpraxis gerechnet werden?

Überraschend:

Die gleichen Erkrankungen können sich je nach Alter unterschiedlich darstellen!

Unglaublich:

Die Menge der Medikamente, die alte, aber eben auch junge Patienten einnehmen, ist unvermutet groß!

Entscheidend:

Welche Konsequenzen müssen aus diesen Erkrankungen und Medikamenten für die zahnmedizinische Behandlung gezogen werden?

Praxisnah:

Alle Tipps und Beispiele aus diesem Vortrag!

Ob Jung oder Alt – Informieren! Reagieren! Risiko minimieren! So bleiben und werden Ihre Patienten gesund!

Referentin: Dr. med. Catherine Kempf

Termin: Samstag, 17.10.2020
von 10:00 bis 18:00 Uhr

Gebühr: ZÄ € 200,00 inkl. Skript
Team ZÄ + 1 ZFA € 300,00
jede weitere MA € 100,00

Kursort: ZBV Oberbayern,
Messerschmittstraße 7,
80992 München

Kurs Nr. 237

Anmeldung
unter www.zbvoberbayern.de
oder bei Ruth Hindl,
Tel: 08146-9979568,
Fax: 08146-9979895,
rhindl@zbvobb.de

Abschlussprüfung ZFA

Prüfungsvorbereitung zur Winterabschlussprüfung 2021

Zahnersatz Kompakt

Teil 1 und Teil 2 in München

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Frau Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 90,00 (inkl. Skript)

Kurs 9077

Teil 1

Mi. 25.11.2020, 13:30 – 20:00 Uhr
in München

Themen:

- Fachkunde & Abrechnung
- Befundklasse 1,2, 3.1
- Einstieg in Kombi-ZE
- HKP (Erstellung & Abrechnung)

Kurs 9078

Teil 2

Sa. 28.11.2020, 09:00 – 17:00 Uhr
in München

Themen:

- Fachkunde & Abrechnung
- Befundklasse 3.1, 3.2, 4
- Reparaturen
- GOZ + BEMA
- FAL / FAT
- HKP (Erstellung & Abrechnung)

Ort:

ZBV Oberbayern,
Messerschmittstraße 7,
80992 München

Fit für die praktische Prüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Frau Christine Kürzinger, ZMF
EUR 90,00 (inkl. Skript)

Kurs 9080

Fr. 11.12.2020, 13:30 – 20:00 Uhr
in München

Erarbeitung und Präsentation (inkl. Instrumentarium) von gestellten Aufgaben (Fachkunde und Abrechnung), einzeln und in kleinen Gruppen (Learning by doing) zur zusätzlichen Übung für die praktische Prüfung ZFA. Üben Sie die Prüfungssituation und testen Sie Ihr Wissen!

Ort:

ZBV Oberbayern,
Messerschmittstraße 7,
80992 München

„Übungen zu BEMA / GOZ“

für Auszubildende und als Prüfungsvorbereitung

Ref.: Frau Christine Kürzinger, ZMF
EUR 95,00 (inkl. Verpflegung)

Hier üben wir die „neue (ab So Prüfung 2018)“ Privatliquidation, Erfassungsscheine und HKPs formgerecht auszufüllen, Reparaturen ZE und Tipps, Kniffe und sprachliche Besonderheiten in schriftlichen Angaben zu beachten.

Kurs 2122

Fr. 23.10.2020, 09:30 – 17:00 Uhr
in München

Mitzubringen: Taschenrechner (Handy), Lineal und Farbmaler und Schreibzeug

Ort:

ZBV Oberbayern,
Messerschmittstraße 7,
80992 München
2. Stock, 80999 München-Allach

Anmeldung bei ZBV Oberbayern, Ruth Hindl,
Telefon 0 81 46-99 79 568 oder Mail rhindl@zbvobb.de



Abschlussprüfung ZFA

Prüfungsvorbereitung zur Winterabschlussprüfung 2021

Check-Up: Fit für die Abschlussprüfung

**Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Frau Christine Kürzinger, ZMF**
jeweils EUR 90,00 (inkl. Skript)

Sie sind schon gut auf die Abschlussprüfung vorbereitet? Sie möchten Ihr Wissen vor der Prüfung testen und vertiefen? Dann kommen Sie in unseren Tageskurs:

Fachkunde & Abrechnung in Frage und Antwort

- Zahnersatz
- Chirurgie, Implantologie
- Parodontologie, Prophylaxe
- Füllungen, Endodontie

Kursort:

ZBV Oberbayern, Messerschmittstraße 7, 80992 München

In gewohnter Form beantworten Dr. Tina Killian und Christine Kürzinger alle Ihre Fragen rund um die ausgeschriebenen Themen fachkundlich und verwaltungs-/abrechnungstechnisch. Sie bearbeiten an Hand eines Skriptes Fragen selbst, um Ihren Wissenstand zu überprüfen und zu ergänzen.

Kurs Nr. 9079
Termin:
Donnerstag, 03.12.2020,
13.30 – 20.00 Uhr;



Dr. Tina Killian (ZÄ)



Christine Kürzinger (ZMF)

Anmeldung bei ZBV Oberbayern, Ruth Hindl,
Telefon 0 81 46-99 79 568 oder Mail rhindl@zbvobb.de



Zwischenprüfung ZFA

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND



NEU: Fit für die Zwischenprüfung 2021

Ref.: **Dr. Tina Killian, ZÄ;**
Frau Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 90,00 (inkl. Skript)

Übungen und Wiederholung der Lehrinhalte der ersten 1,5 Jahre Ausbildung ZFA

- Hygienemaßnahmen
- Hilfeleistung bei Zwischenfällen
und Unfällen
- Assistenz KCH
- Abrechnung KCH

Geeignet ist dieses Seminar für die **Zwischenprüflinge** und als **Einstieg in die Vorbereitung für die Abschlussprüfung** und für **externe Prüflinge ZFA**.

Kursorte:

**ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Messerschmittstraße 7, 80992 München**

**Gasthof Höhensteiger,
Westerndorfer Straße 101, 83024 Rosenheim**

In Frage und Antwort werden die Themen erarbeitet und vertieft, Fragen der Teilnehmer sind erwünscht.

**Genügend Zeit zum Wiederholen,
bestens geeignet auch für ZFAs 3.
Ausbildungsjahr die mit Bema/GOZ
auf Kriegsfuß stehen!**

Kurs Nr. 9081
Samstag, 06.03.2021,
09.00 – 17.00 Uhr
in **München**

Kurs Nr. 9082
Samstag, 13.03.2021,
09.00 – 17.00 Uhr
in **Rosenheim**



Dr. Tina Killian (ZÄ)



Christine Kürzinger (ZMF)

Anmeldung bei ZBV Oberbayern, Ruth Hindl,
Telefon 0 81 46-99 79 568 oder Mail rhindl@zbvobb.de

Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2020/2021

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht: (Änderungen vorbehalten)

Meisterbonus EUR 2.000,00

Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	07.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. T. Killian, ZÄ	08.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	09.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	10.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	28.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	29.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. Kempf, Ärztin	30.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. Kempf, Ärztin	31.10.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	19.11.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	20.11.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. T. Killian, ZÄ	21.11.2020	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	13.01.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	14.01.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	15.01.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH Dr. Klotz, ZA	16.01.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	02.02.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	03.02. – 06.02.2021 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH,	17.03.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Schriftliche Prüfung:
U. Wiedenmann, DH	18.03.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	09.09.2021 (Anmeldeschluss: 30.07.2021)
K. Wahle, DH,			
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	19.03. – 20.03.2021 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	14.04.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH	15.04.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Praktische Prüfung:
K. Wahle, DH	16.04.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	15.09. – 18.09.2021 (Anmeldeschluss: 30.07.2021)
K. Wahle, DH	17.04.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH	16.06. – 19.06.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH		von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	14.07.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	11.09. – 12.09.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH,	Übungstage (Gruppeneinteilung)		

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Messerschmittstraße 7, 80992 München
Änderungen vorbehalten.

Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.

Kursgebühren: EUR 3.250,00 inkl. Verpflegung, zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK
Die Prüfungsgebühr bei der BLZL beträgt EUR 460,00 und wird von der BLZK separat in Rechnung gestellt!!

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2020/2021

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung (Datenangabe erforderlich!)
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre).

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 3.250,00 € zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.



Sonderkurs ZFA

Fit für das 3. Ausbildungsjahr ZFA nach Covid-19

Die Zwischenprüfung 2020 ist entfallen und eine lange Zeit konnte kein wöchentlicher Schulunterricht stattfinden. Deshalb gibt es nun neben den gewohnten Prüfungsvorbereitungsseminaren einen zweiteiligen **Sonderkurs**:

In „Fit für das 3. Ausbildungsjahr ZFA nach Covid-19“ wird der gesamte Lehrstoff der ersten beiden Ausbildungsjahre in konservierender Behandlung, Chirurgie, Hygiene, PAR Behandlung in Fachkunde und Abrechnung/Verwaltung nochmals wiederholt, um einen guten Start ins 3. Ausbildungsjahr zu unterstützen.

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Frau Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 90,00 (inkl. Skript)

Kursort:

ZBV Oberbayern
Messerschmittstraße 7,
80992 München

Deshalb gleich zu Beginn des Schuljahres 2020/21:

Kurs Nr. 9075 – Teil 1
Freitag, 25.09.2020,
13.30 – 20.00 Uhr

- Grundlagen Anatomie und Pathologie
 - Hygiene
 - Erste Hilfe
 - Röntgen
 - Implantologie
- + die dazugehörige Abrechnung
BEMA, GOZ

Kurs Nr. 9076 – Teil 2
Mittwoch, 30.09.2020,
13.30 – 20.00 Uhr

- Karies und Füllungstherapie
 - Endodontologie
 - Chirurgie
 - Parodontologie
- + die dazugehörige Abrechnung
BEMA, GOZ

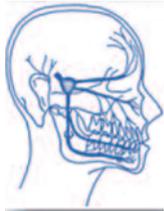


Christine Kürzinger (ZMF)

Diese Seminare sind auch für externe Prüflinge und Wiederholer bestens geeignet.

Bitte beachten Sie die derzeit gültigen Covid-19-Hygienevorgaben! Der ZBV Oberbayern sorgt in seinen neuen Räumlichkeiten für den nötigen Abstand.

Anmeldung bei ZBV Oberbayern, Ruth Hindl,
Telefon 0 81 46-99 79 568 oder Mail rhindl@zbvobb.de



nachgefragt im

Kompendium AZUBI

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Welche Antwort ist richtig?

Diese Fragen müssten Auszubildende (2. und 3. Ausbildungsjahr) ohne Hilfsmittel beantworten können!

Was bedeutet KnR?

- Glättung scharfer Zahnkanten
- Entfernung von Konkrementen
- Entfernung von störender Schleimhaut
- Formgebende Knochenabtragung zur Formung eines Prothesenlagers
- Entfernung eines Schlotterlamms
- Resektion der Alveolarfortsätze

Zahn 48, Röntgenaufnahme, Zahn ist retiniert, Entfernung des Zahnes unter Leitungsanästhesie, dabei bricht der Zahn ab. Eine Röntgenaufnahme intra operationem zeigt einen Restwurzel.

Nach erneuter Leitungsanästhesie wegen des langen Eingriffs, wird der Wurzelrest entfernt und die Wunde vernäht. Was rechnen Sie ab?

- Rö2, L1, Ost1, Rö2, L1
- Rö2, L1, Ost2, Rö2, L1
- Rö2, L1, Ost3, Rö2, L1
- Rö5, L1, Ost1, L1
- Rö5, L1, Ost2, L1
- Rö5, L1, Ost3, L1

Nach Extraktion der Zähne 33,32,31,41,42 unter Leitungsanästhesie werden in derselben Sitzung die Alveolarfortsätze geglättet. Was rechnen Sie ab?

- L1, 5x X1, KnR
- 2x L1, 5x X1, KnR
- L1, 5x X1, Alv
- 2x L1, 5x X1, Alv
- 3x I, 5x X1, KnR
- 3x I, 5x X1, Alv

Zur Formung eines Prothesenlagers muss am abgeheilten Kiefer unter Infiltrationsanästhesie eine Knochenresektion Regio 11-26 durchgeführt werden. Was rechnen Sie ab?

- 4x I, 2x Alv
- 3x I, 2x Alv
- 4xI, 1x Alv
- 3x I, KnR
- 4x I, KnR
- 4xI, 2x KnR

Viel Spaß, die Lösung kommt in der nächsten Ausgabe!

Der Inhalt unserer Reihe „Nachgefragt“ richtet sich an unser zahnärztliches Personal und an die Auszubildenden und entspricht dem Prüfungsniveau der ZFA-Prüfung.

Aktuelle Kursangebote „Kompendium AZUBI“ unter: www.zbvoberbayern.de **www.zbvoberbayern.de**

Beitragsordnung Gegenüberstellung der ZBVe

BG	ZBV Ndb.	ZBV Opf.	ZBV Unterfranken	ZBV Mittelfranken	ZBV Oberfranken	ZBV Schwaben	ZBV München	ZBV Obb.
BG 1	450,00 €	360,00 €	480,00 €	300,00 €	300,00 €	400,00 €	338,00 €	300,00 €
2 a	200,00 €	320,00 €	320,00 €	300,00 €	80,00 €	400,00 €	200,00 €	300,00 €
2 b	100,00 €	126,00 €	160,00 €	150,00 €	80,00 €	112,00 €	96,00 €	160,00 €
3 a	450,00 €	360,00 €	480,00 €	300,00 €	300,00 €	360,00 €	388,00 €	300,00 €
3 b	200,00 €	360,00 €	480,00 €	150,00 €	300,00 €	360,00 €	388,00 €	entfällt
3 c	200,00 €	180,00 €	320,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €	120,00 €	300,00 €
3 d	100,00 €	180,00 €	68,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €	96,00 €	160,00 €
4 a	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 b	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4 c /1b	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5	50 v. H.	90,00 €	50 v. H.	50 v. H.	50 v. H.	100,00 €	50 v.H.	100,00 €

!!! Meldepflicht im ZBV Oberbayern !!!

Gemäß der Meldeordnung der BLZK, möchten wir Sie auf diesem Weg erneut und eindringlich auf die Meldepflicht des jeweiligen Mitgliedes hinweisen.

Nachdem dies in der Vergangenheit und auch gegenwärtig nicht beachtet wird, möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass es bei Verstößen zu berufsrechtlichen Ahndungen kommen kann.

Verletzungen der Melde- und Anzeigepflichten sind Verletzungen von Berufspflichten im Sinne des Art. 38 Abs. 1 bzw. Art. 66 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) und können entsprechend den Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes geahndet werden.

Bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 3 BOZ besteht somit die Möglichkeit einer berufsaufsichtlichen Maßnahme im Sinne der Art. 38, 39 HKaG.

Gemäß Art. 38 HKaG i.V.m. Art. 46 HKaG kann der Vorstand des ZBV Oberbayern ein Mitglied, das die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. In Verbindung mit der Rüge kann gegen das Mitglied eine Geldbuße bis 5.000,00

Euro verhängt werden, die zugunsten sozialer Einrichtungen der Kammer zu zahlen ist.

Daher erneut der Hinweis auf die Meldepflicht des einzelnen Mitgliedes.

Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihrer Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung u.a. bei:

- **Niederlassung, mit allen relevanten Praxisangaben (Adresse inkl. Kontaktdaten)**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis/Niederlassung.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten, wie Tel. oder Fax Nummern, auch Praxisverlegungen ggf. Zweitpraxen, Gründung eines MVZ.**
- **Sonstige vorübergehende (Elternzeit, ohne Tätigkeit o.ä.) oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Aufnahme einer Tätigkeit (Assistenten, Angestellte, Vertreter etc.)**
- **Arbeitsplatzwechsel (neuer Arbeitgeber, wenn auch gleicher Status) Assistenten, angestellte Zahnärzte, Vertreter usw.**

- **Änderung des Hauptwohnsitzes, bitte auch mit aktuellen Angaben zu einer digitalen Erreichbarkeit (E-Mail) und/oder gerne auch Handynummer.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion oder MSc Grad, bitte eine beglaubigte Kopie zusenden.**
- **Bei Erwerb einer Gebietsbezeichnung, diese bitte in Kopie zusenden.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten bzw. Einzugsermächtigung haben wir für Sie SEPA Vordrucke im ZBV bereitliegen.**
- **Bestehen von Berufshaftpflichtversicherungsschutz durch eigenen oder Einschluss in fremden Versicherungsvertrag, sofern zahnärztlich tätig.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrstens

Tel: 089 – 79 35 58 8-2

Fax: 089 – 81 88 87 40

E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

Delegiertenversammlung ZBV Oberbayern 2020

Die diesjährige Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern findet am **Mittwoch, den 16.09.2020 um 14.00 Uhr** in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Messerschmittstr. 7 in München statt.

Mitglieder des ZBV Oberbayern sind berechtigt, als Zuhörer an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Obmannsbereich Fürstenfeld- bruck (FFB)

Stammtischtermine Germering 2020

Dienstag, 07.07.2020, 19:00 Uhr

Dienstag, 13.10.2020, 19:00 Uhr

Dienstag, 08.12.2020, 19:00 Uhr

jeweils im Restaurant Mondo,

Streiflacher Str. 3 in

82110 Germering

(www.restaurant-mondo.de)

Dr. Peter Klotz,

Freier Obmann

im Obmannsbereich FFB

Entlang des Sankt-Lorenz-Stromes – Teil IV

Von der Hauptstadt in die Berge

Heute verlassen wir die kanadische Hauptstadt Ottawa – es war zu kurz, um jedes Highlight zu besichtigen, jeden Trubel mitzumachen. Vor allem im Zentrum der 1850 am Sankt-Lorenz-Stromes gegründeten Stadt, geht es quirlig zu auf den Straßen und Plätzen. Richtig trendy ist der Distrikt um den ByWard Market, seit fast zwei Jahrhunderten ein Umschlagplatz für Lebensmittel.

Einst ein bescheidener Bauernmarkt, werden heute an mehr als 260 Ständen Lebensmittel aller Art, Handwerkliches, Blumen oder auch Klamotten angeboten. Hier lässt es sich herrlich bummeln, shoppen, „Leute gucken“ oder in einer der Bars das kanadische Craft-Bier probieren. Und das schmeckt richtig gut. Wer abends am ByWard unterwegs ist, kann die skurrilsten Leute aller Herren Länder treffen. Jedenfalls war das so vor einem Jahr. Heute heißt es, Abstand halten. Auf Reisen möglichst verzichten. So liegen auch hier liegen Gastronomie und Tourismus am Boden.

Die Kanadier bleiben derzeit auch weitgehend im Lande. Schließlich gibt es, wie auch in Deutschland, viele Möglichkeiten



Blick zum Mont Tremblant.

für einen erholsamen und erlebnisreichen Urlaub. Damit sind nicht Begegnungen mit Braunbären gemeint, die vor allem die Gebiete nördlich des Sankt-Lorenz-Stromes durchstreifen. Nur 140 Kilometer nordöstlich von Ottawa dehnt sich nämlich ein 1510 Quadratkilometer großer

Nationalpark – der Parc national du Mont-Tremblant. Es ist der älteste und größte Nationalpark im östlichen Kanada, in den Laurentinischen Bergen. Die sind nicht so hoch wie die Rockies oder die Alpen; höchster Berg ist der Mont Tremblant mit knapp 1000 Metern.



Einen Hauch von Frankreich spürt man in Mont-Tremblant.



Einer der rund 400 Seen der Region mit exklusiven Wassergrundstücken.

Jahrtausende lag dieses Gebiet mit seinen dichten Wäldern, Flüssen, über 400 Seen mit glasklarem Wasser und zahlreichem Getier im Dornröschenschlaf. Die ersten Menschen, die hierher kamen, waren sibirische Nomaden, die vor rund 30 000 Jahren über die damals noch vorhandene Landbrücke über die Beringsee diese Region erreichten. Diese Nomaden gelten als die Vorfahren der „First Nations“ Nordamerikas. Danach bewohnten Eskimos, die heute Inuit genannt werden, und Indianer verschiedener Stammeskulturen das Land.

Die Europäer kamen erst im 15. und 16. Jahrhundert in die Region, und zwar Briten und Franzosen, die hier zu siedeln begannen. Die Ureinwohner unterstützten die neuen Siedler dabei, sich in dem großen wilden Land zurechtzufinden. Schließlich bauten die Siedler eine florierende Wirtschaft auf und verdrängten ihre einheimischen Helfer, nahmen sich Land und Bodenschätze. Seit den 1980er Jahren kämpfen die Ureinwohner aber engagiert darum, Verfassungs- und Landrechte sowie Abbaurechte von Bodenschätzen zurückzugewinnen.

Das Gebiet um den Mont Tremblant aber war vor 100 Jahren noch kaum besiedelt. Seinen Namen erhielt der Berg nach einer Sage der Algonquin-Indianer, wonach Manitu vor Zorn über Menschen, die die

Natur stören, den Gipfel erzittern lasse. So wollte man dem wohl nicht zu nahe kommen. Und das Gebiet war ja auch schwer zugänglich.

Im Jahre 1938 aber kamen die amerikanischen Entdecker Joseph Ryan und Tom Wheeler sowie der Journalist Lowell Thomas in die Region, um nach Gold zu suchen. Sie kletterten auf den Gipfel des Mont Tremblant und waren beeindruckt. Ryan soll gesagt haben, von hier aus müsse man wohl den schönsten Ausblick der Welt haben. Es sei nur schwierig, den Berg zu erklimmen, und das wolle er ändern. Er kaufte sich Land am Mont Tremblant, ließ 1939 den ersten Sessellift installieren und baute die Mont-Tremblant Lodge, die heute noch im Ort existiert.

Und auch dieser Ort nennt sich Mont-Tremblant und avancierte zum Zentrum eines beliebten und weltbekannten Skigebietes, das Anfang der 1990er-Jahre für 800 Millionen Dollar neu ausgerichtet und erweitert worden ist. Von Ende November bis Mitte April finden Sportler hier beste Skibedingungen vor. Es gibt mittlerweile 14 Lifte und 96 Abfahrten sowie drei Funparks, die auf Skifahrer und Boarder warten. Die Hälfte der Strecken gelten als Abfahrten für Profis – vor allem die „Dynamite“, eine Haarnadelkurve mit einem Gefälle von 42 Grad und

damit die steilste Piste im Osten Kanadas. Für Anfänger finden sich aber auch ausreichend Möglichkeiten, die Abfahrten möglichst heil zu beenden.

Doch man muss sich im Winter nicht nur aufs Skifahren konzentrieren: Angeboten werden auch Schlittentouren mit Hunden oder Pferden, Hubschrauber-Rundflüge, Eisklettern oder Schneeschuh-Wanderungen. Frühaufsteher können bereits um 7.15 Uhr morgens mit der Express-Gondel auf den Berg schweben, dort frühstücken und um acht Uhr die ersten Spuren in den Schnee ziehen. Zum Après-Ski trifft man sich im Tal.

Die farbigen Holzhäuser von Mont-Tremblant sind dem historischen Viertel von Quebec City nachempfunden. Von der einfachen Herberge über die komfortable Ferienwohnung bis hin zum exklusiven Luxushotel werden Unterkünfte aller Kategorien und Preisklassen offeriert. Herausragend sind die großzügigen Suiten des Hotels Quintessence mit Wellness-Oase und Golfplatz, direkt am Lake Tremblant gelegen.

Touristen aus aller Welt werden zu allen Jahreszeiten erwartet. Denn der Parc national du Mont-Tremblant ist nicht nur ein Paradies für Wintersportler, sondern auch für Wassersportler, Wanderer und Mountainbiker. Über 40 Säugetierarten, darunter Wölfe, Elche und Braunbären,



8625 Kirche von Mont-Tremblant.

sind hier ebenso heimisch wie 29 Fischarten und rund 200 Vogelarten. Wer sie in freier Wildbahn erleben möchte, kann sich einem der Park-Ranger anschließen, die regelmäßige Touren anbieten.

An verschiedenen Stellen im Nationalpark werden Kanus und Kajaks ausgeliehen, und über 20 Wanderwege in den drei Sektionen des Schutzgebietes laden zu Tagestouren ein. Einige der Trails sind auch für Kinder geeignet. Wer schwindelfrei ist, kann sich in den Sommermonaten



Zahlreiche Hotels und Chalets erwarten jährlich rund 3,5 Millionen Gäste.

an der steilen Felswand des Vache Noire probieren. Hier gibt es in 200 Metern Höhe einen Kletterweg, der einen spektakulären Blick über den Nationalpark ermöglicht. Verschiedene Touren, die drei bis fünf Stunden Zeit in Anspruch neh-

men, sind im Angebot und teilweise auch für Kinder ab zwölf Jahren geeignet. Für Anfänger gibt es eine Übungstour.

Eva-Maria Becker

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Messerschmittstraße 7, 80992 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zvbobb.de, Internet: www.zvbobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern.** – **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Weidenweg 5A, 85459 Berglern, Tel. 0 87 62-73 83 793, Fax 0 87 62-73 83 794, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 12 vom 1. Jan. 2019 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.